

TODESFALLKAPITAL AUS VORSORGE IM KONKUBINAT

Ausgangslage «Lebensgemeinschaft»

Es kommt häufig vor, dass bei Konkubinatspaaren Vorsorgekapitalien an den überlebenden Partner oder die überlebende Partnerin fliessen. Die Kriterien, welche dabei einzuhalten sind, können teils unterschiedlich interpretiert werden. Ein zentrales Element für eine Begünstigung ist die Dauer einer Lebensgemeinschaft.

So steht beispielsweise in der BVV3 in Art. 2.b.2 folgendes:

die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,

In der Freizügigkeitsverordnung ist dies in Art. 15.b.2 wie folgt geregelt:

natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,

Auch bei einer Pensionskasse kann die Ausrichtung einer Vorsorgeleistung an einen Konkubinatspartner vorgesehen sein (muss aber nicht). Dabei ist das einzelne Pensionskassenreglement relevant. So hat dies zum Beispiel die Pensionskasse der SBB wie folgt geregelt:

Art. 45 Anspruch auf die Lebenspartnerpension

- 1 Der vom verstorbenen Versicherten in einem schriftlichen, von beiden Lebenspartnern unterzeichneten gegenseitigen Unterstützungsvertrag bezeichnete Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) hat Anspruch auf eine Lebenspartnerpension, sofern:
 - a beide im Zeitpunkt des Todesfalls sowie während der allfälligen Mindestdauer der Lebensgemeinschaft gemäss lit. d 2 weder mit einem Dritten verheiratet gewesen sind noch eine eingetragene Partnerschaft geführt haben;
 - b zwischen ihnen keine Verwandtschaft im Sinne von Art. 95 ZGB besteht;
 - c der überlebende Lebenspartner keine aus einem anderen Vorsorgefall schon laufende Ehegatten- oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht;
 - d im Zeitpunkt des Todesfalles des Versicherten
 1. er mit dem Versicherten eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt geführt hat und mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf eine Kinderpension gemäss Art. 47 hat oder
 2. er das 45. Altersjahr vollendet hat und mit dem

Welches sind die Unterschiede? In der BVV3 und in der FZV steht lediglich «Lebensgemeinschaft», im Artikel des Pensionskassenreglements ist aber noch die «Führung eines gemeinsamen Haushalts» verlangt. Somit stellt sich in der Praxis regelmässig die Frage, ob Konkubinatspaare einen gemeinsamen Wohnsitz benötigen, um die Lebenspartnerschaft zu belegen, bzw. diese Voraussetzung zu erfüllen. Gemäss einem neueren Bundesgerichtsurteil ist dies aber nicht zwingend nötig (ausser es wird explizit verlangt wie bei der SBB).

Präzisierungen vom Bundesgericht

Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 30. Oktober 2023, 9C_297/2022, den Begriff der Lebensgemeinschaft bei im Konkubinat lebenden Personen präzisiert. Es erkannte die Auszahlung eines Todesfallkapitals an die überlebende Konkubinatspartnerin an, auch wenn das Paar nicht unter demselben Dach lebte oder sich ständig gemeinsam zeigte. Die vorliegende Streitsache zwischen der Mutter des verstorbenen Versicherten und der Konkubinatspartnerin, betraf die Auszahlung dieses Todesfallkapitals. Sowohl das kantonale Gericht als auch das Bundesgericht stellten fest, dass zwischen dem Versicherten und seiner Konkubinatspartnerin bis zu dessen Tod im Jahr 2019 eine Lebensgemeinschaft bestand. Daher wurde das Todesfallkapital an die Konkubinatspartnerin und nicht an die Mutter ausgezahlt. Das Bundesgericht urteilte, dass das kantonale Gericht nicht willkürlich handelte, als es feststellte, dass in den fünf Jahren vor dem Tod des Versicherten eine ununterbrochene Lebensgemeinschaft bestand. Obwohl das Paar als "atypisch" beschrieben wurde und nie zusammenwohnte, ergab sich aus Zeugenaussagen, dass eine echte, exklusive Beziehung bestand, begleitet von finanzieller Unterstützung und gegenseitiger Zuneigung. Das Bundesgericht betonte, dass eine Lebensgemeinschaft im Sinne von Artikel 20a Absatz 1 Buchstabe a BVG nicht notwendigerweise eine gemeinsame Wohnsituation oder finanzielle Unterstützung erfordert, sondern vielmehr darauf basiert, ob die Partner bereit sind, einander Treue und Beistand zu leisten. Es bestätigte die Beurteilung des kantonalen Gerichts und stellte fest, dass die Konkubinatspartnerin das Bestehen einer ununterbrochenen Lebensgemeinschaft während mindestens fünf Jahren vor dem Tod des Versicherten in genügender Weise nachgewiesen hat.

Neue Blog-Einträge

- 29.4.2024 – Aufsichtsmitteilung FINMA – Nachdokumentation Versicherungsvermittlung

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://mendo.ch/blog/>

Finanzplanung – Die Ü50-Welle rollt...

Die Zahl der Pensionierungen nimmt laufend zu und das Thema der Altersvorsorge wird immer komplexer: Frühpensionierung – Teilpensionierung – Spätpensionierung – Rentenbezug – Kapitalbezug – und in vielen Fällen auch noch eine Unternehmensnachfolge... Viele Kunden und Kundinnen stehen vor wichtigen Entscheidungen und fühlen sich mit der Ausgangslage überfordert. Davon profitieren Finanzplaner*innen, denn der Beratungsbedarf nimmt laufend zu. Die Generationen der 1960er Jahre und auch der frühen 1970er Jahre weisen einen hohen Beratungsbedarf auf. Der geburtenstärkste Jahrgang in der Schweiz war das Jahr 1964. Diese Personen werden in diesem Jahr 60-jährig und stehen entsprechend kurz vor der Pensionierung. Für Finanzplaner und -planerinnen sind die Kunden Ü50 mit einer guten beruflichen Stellung und einem Eigenheim ein äusserst interessantes Zielpublikum. Das Vermögenszentrum VZ schätzt, dass in der Schweiz rund 1 – 1,2 Mio Haushalte in diese Zielgruppe fallen. Das VZ profitiert von diesem Trend aber auch alle anderen Finanzinstitute, welche auf die Finanzberatung dieser lukrativen Zielgruppe setzen. Kürzlich hat die Swiss Life mit der Swiss Life Wealth Management AG ein spezialisiertes Tochterunternehmen gegründet, welches sich auch stark auf diese Kundengruppe fokussiert. Nebst den Finanzplanerlehrgängen bietet die Mendo in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Wirtschaft HWZ seit 10 Jahren das Weiterbildungsstudium «CAS Senior Financial Consultant». In diesem Studiengang fokussieren wir auf die Beratung der Kundengruppe Ü50 – für Finanzinstitute die interessanteste Kundengruppe (Privatkunden) in der Schweiz.

iBonds – neue ETFs für die Pensionsplanung von Interesse?

Im Gegensatz zu den allermeisten ETFs und Anlagefonds kennen die iBonds (ETF) ein festes Fälligkeitsdatum. Diese innovativen Obligationen-ETFs bieten den Anlegern die Möglichkeit, zu geringen Kosten in ein diversifiziertes Obligationenportfolio zu investieren. Dabei legen die Kunden ihr Geld via die ETF (iBonds) in ein diversifiziertes Portfolio von Obligationen mit ähnlichen Fälligkeitsterminen an. Die Anleger erhalten regelmässige Ertragszahlungen und erhalten per Enddatum ihre Investition zurückbezahlt. Somit funktioniert dies ähnlich wie bei einer Direktinvestition in Obligationen. Zinsänderungsrisiken trägt der Anleger oder die Anlegerin keine, wenn er die ETFs bis zum Verfallsdatum hält. Während der Produktlaufzeit können die Kurse aber schwanken. Von daher wären diese ETF sehr geeignet, für die Anlage von Mitteln zur Finanzierung von künftigen Projekten oder auch von Pensionierungsplanungen. Der grosse Nachteil aus Sicht von Schweizer Anlegern und Kunden: Solche ETF existieren derzeit nur in USD und in EURO und sind daher für Personen, welche Ausgaben in CHF planen aufgrund des Währungsrisikos nicht geeignet. Kunden, welche Ausgaben in USD oder EURO planen, können hingegen eine solche Anlage in Betracht ziehen. Für weitere Infos:

<https://www.ishares.com/de/privatanleger/de/anlegen/anleihen-etfs/ibonds-etfs-entdecken#vorteile-von-ibonds-etfs>

Verlängerung des Mutterschafts-, bzw. Vaterschaftsurlaubs für überlebenden Elternteil

Der plötzliche Verlust eines Elternteils kurz nach der Geburt stellt eine schwere Belastung für die Familie und das Neugeborene dar. In solchen Situationen hat der überlebende Elternteil nun Anspruch auf eine verlängerte Periode von Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub. Diese Massnahme zielt darauf ab, sicherzustellen, dass in den ersten Monaten des Lebens des Kindes die Betreuung und das Wohlergehen des Neugeborenen oberste Priorität haben. Die Änderung des EOG ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

Pflicht zum Bezug von Freizügigkeitsgelder für Sozialhilfebeziehende

Das Bundesgericht hat sich zur Beziehung zwischen der Verpflichtung zum Vorbezug von Freizügigkeitsguthaben aus beruflicher Vorsorge und dem Anspruch auf Sozialhilfeleistungen geäussert. Gemäss dem Urteil können Personen, die Sozialhilfe beziehen, nicht dazu gezwungen werden, ihr Freizügigkeitsguthaben im Alter von 60 Jahren vorzeitig zu beziehen, wenn es bis zum Erreichen der Altersgrenze AHV von 63 Jahren bereits aufgebraucht wäre. Die Bestimmung des Mittelverbrauchs erfolgt dabei anhand der Bedarfsermittlung für Ergänzungsleistungen. *BGER 8C_333/2023*